

Gesetz über das Verwaltungszwangungsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen

Inkrafttreten: 01.01.1982

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.11.2009 (Brem.GBl. S. 517)

Fundstelle: SaBremR 202-b-1

Gliederungsnummer: 202-b-1

§ 1

(1) Im Verwaltungszwangungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes werden die nachstehend verzeichneten Geldforderungen beigetrieben:

4. die der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - geschuldeten Beträge aus Darlehen nebst Nebenforderungen. Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird der vollstreckbare Schudtitel durch den Antrag der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen ersetzt;